



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier, Martin Böhm, Richard Graupner, Markus Walbrunn, Gerd Mannes, Harald Meußgeier, Dieter Arnold, Oskar Atzinger, Jörg Baumann, Franz Bergmüller, Rene Dierkes, Daniel Halemba, Martin Huber, Andreas Jurca, Florian Köhler, Oskar Lipp, Stefan Löw, Roland Magerl, Ferdinand Mang, Johannes Meier, Johann Müller, Benjamin Nolte, Elena Roon, Franz Schmid, Ulrich Singer, Ralf Stadler, Ramona Storm, Markus Striedl, Matthias Vogler, Andreas Winhart** und **Fraktion (AfD)**

zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes

A) Problem

Seit Inkrafttreten des Volksbegehrens „Artenvielfalt & Naturschönheit in Bayern“ ist es bei der landwirtschaftlichen Nutzung seit dem 1. Januar 2022 grundsätzlich verboten, auf Dauergrünlandflächen flächenhaft Pflanzenschutzmittel einzusetzen. Dies schränkt die Bewirtschaftungsmöglichkeiten der bayerischen Landwirte erheblich ein und führt zu Wettbewerbsnachteilen gegenüber anderen Bundesländern und EU-Staaten, die zu niedrigeren Standards produzieren. In der Folge werden regionale Lebensmittel aus Bayern im Sortiment des Lebensmitteleinzelhandels schrittweise durch kostengünstigere, importierte Substitute ersetzt. Der gestiegene wirtschaftliche Druck führt zu zahlreichen Betriebsaufgaben oder zwingt bayerische Landwirte zu umfangreichen und aufwendigen Anpassungen.

So werden angesichts der neuen Rahmenbedingungen vorbeugende Pflegemaßnahmen und alternative Bekämpfungsverfahren zur Unkrautregulierung noch wichtiger. Dabei ist der Narbenschonung und dem Schutz der Bodenstruktur größte Beachtung zu schenken. Denn Narbenschäden bzw. -lücken und Bodenverdichtungen sind Eintrittspforten für Unkräuter wie Ampfer-, Kreuzkraut- und Wegerich-Arten sowie eine Ursache für die Ausbreitung von unerwünschten Arten wie der Gemeinen Risppe. Das erhöht den Arbeitsaufwand und mindert so das Einkommen kleinbäuerlicher Betriebe in einem umkämpften Marktumfeld noch weiter.

Auch der Einsatz moderner Pflanzenschutztechnik wird durch das strenge Verbot der flächenmäßigen Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln erschwert. So können spezielle, drohnenunterstützte Spritztechniken zur lokalen Unkrautbekämpfung, wie sie beispielsweise in Baden-Württemberg zur Anwendung kommen, nicht in Bayern eingesetzt werden. So verlieren bayerische Landwirte den Anschluss an die Zukunft der drohnenbasierten, digitalen Entwicklungen, die derzeit in ganz Europa stattfinden.

B) Lösung

Das bestehende Verbot der flächenhaften Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln auf Dauergrünlandflächen wird aufgehoben.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Keine

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes

§ 1

Art. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 1 Abs. 87 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 6 wird die Angabe „ ,“ durch die Angabe „und“ ersetzt.
 - b) In Nr. 7 wird die Angabe „und“ durch die Angabe „ ,“ ersetzt.
 - c) Nr. 8 wird aufgehoben.
2. Abs. 5 Satz 3 wird aufgehoben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

Zu § 1

Zu Nr. 1 Buchst. a und b

Diese Regelungen dienen der redaktionellen Anpassung.

Zu Nr. 1 Buchst. c

Mit dieser Regelung wird das Verbot, ab dem 1. Januar 2022 auf Dauergrünlandflächen flächenhaft Pflanzenschutzmittel einzusetzen, aufgehoben.

Angesichts des Ukrainekrieges, drohender militärischer Auseinandersetzungen und wachsender Handelskonflikte ist es unumgänglich, die Lebensmittelaufbereitung in Bayern zu stärken. Dafür müssen umweltrechtliche Vorgaben zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit bayerischer Landwirtschaftsbetriebe gelockert werden. Das bestehende Verbot der flächenhaften Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln auf Dauergrünlandflächen ist angesichts der globalen Rahmenbedingungen nicht mehr zeitgemäß und deshalb zu revidieren.

Der Schutz sensibler Lebensräume und Arten wird zudem durch nationale und EU-rechtliche Vorgaben bereits ausreichend sichergestellt und muss nicht durch konkurrierende bayerische Landesgesetzgebungskompetenz übertroffen werden. Auch die Landwirte haben ein Interesse daran, den Pflanzenschutzmitteleinsatz aus Kostengründen so gering wie möglich zu halten. Der Einsatz moderner Technologien wie Drohnenkartierungen im Verbund mit dem lokalen Einsatz spezifischer Spritztechniken wird bereits in naher Zukunft zu einer weiteren erheblichen Reduzierung beitragen. Es ist daher nicht im Interesse der bayerischen Landwirtschaft, wenn weiterhin technologie-, wettbewerbs- und fortschrittsfeindliche Umweltgesetzgebungen mit geringem praktischem Nutzen aufrechterhalten werden.

Pflanzenschutzgeräte müssen in Zeitabständen von sechs Kalenderhalbjahren von anerkannten Kontrollstellen geprüft werden. Dabei sind sämtliche in Gebrauch befindlichen Geräte zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln prüfpflichtig, unabhängig von

ihrem Einsatzgebiet. Die Prüfung erfolgt anhand der vom Julius Kühn-Institut (JKI) bekannt gemachten Merkmale für Pflanzenschutzgeräte vom 23. November 2018. Durch das derzeitige Verbot der flächendeckenden Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln werden in anderen Bundesländern übliche Spritztechniken derzeit in Bayern nicht gestattet. Wichtig ist dies insbesondere in Bezug auf die präzise einzelpflanzengenaue Unkrautregulierung mit Teilbreitenschaltung oder das Spot-Spray-Verfahren. Drohnensbasierte Systeme, die mit derartigen Spritztechniken kompatibel sind, können somit im Freistaat Bayern nicht angewendet werden. Damit werden innovative Marktanbieter aus der Pionierszene des Pflanzenschutzmitteleinsatzes effektiv vom Markt ausgeschlossen, was letztlich auch der Wettbewerbsfähigkeit bayerischer Betriebe schadet. Denn damit verlieren bayerische Landwirte Zugang zu Technologien, die global eine Vorreiterrolle im ökologischen Pflanzenschutzmitteleinsatz einnehmen.

Zu Nr. 2

Art. 3 Abs. 5 Satz 3 entfällt, da der korrespondierende Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 8 aufgehoben wurde.

Zu § 2

Diese Regelung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.